



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - im Deutschen Familienverband -
im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung

Satzung

Haus der Familie Guben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Haus der Familie Guben e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Guben.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus, Außenstelle Guben eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Familienverband und in der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung und Beratung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Erziehung,
- die Förderung des Schutzes von Familie,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke,
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung von Kindergärten, Eltern-Kind-Gruppen & Hort;
- Unterhaltung eines Familienzentrums, eines Mehrgenerationenhauses sowie einer Familienbildungs- und Familienerholungsstätte;
- Präventive Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Betrieb einer Schulstation;
- Umsetzung von ambulanten Hilfen zur Erziehung, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe;
- Durchführung von Betreuungen von hilfsbedürftigen Menschen;



- Betreiben einer Freiwilligenagentur (ehrenamtliche Kräfte) für die o.g. Zwecke;
- Qualifizierung von pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften und die Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern für die o.g. Zwecke;
- Flüchtlingsbetreuung und Eingliederungsmaßnahmen von Flüchtlingen in die alltäglichen Abläufe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Bedienstete des Vereins können Mitglied sein und erhalten bei der Wahl Ihres Arbeitgebers (Vorstandswahlen) kein Stimmrecht.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende ohne Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Darüber hinaus wird ein Finanzausschuss gebildet, der aus einem Vorstandsmitglied und mindestens einem Vereinsmitglied, welches weder Vorstandsmitglied noch Angestellte/r des Vereins sein darf, besteht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist i.d.R. einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie entscheidet über:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes für das abgeschlossene Haushaltsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Finanzausschusses
 - d) Wahl des Finanzausschusses
 - e) Festsetzen von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - i) Aufnahme von Darlehen in Höhe ab 20.000,00 € je Haushaltsjahr
 - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder anerkannt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer.

Zusätzlich können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der erste Vorsitzende
- die/ zweite Vorsitzende
- die/der SchriftführerIn.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der SchriftführerIn werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Bedienstete des Vereins dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(5) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand eine/einen GeschäftsführerIn. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 5 mal statt. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Dringlichkeit auch fernmündlich bzw. per Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gemäß §7 (3) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Guben e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Guben, den 08.12.2016

Mitgliedsunterschriften:

Annette Beudt
Kamden Hunt
Gottfried K.
Erika Hammer
Brigitte Halke
Ulrich A.
Regina Gieshoff
Jerd J. J.